

**Antrag:****(Systemische) Familienberatung/-therapie und Begleiteter Umgang als Jugendhilfeleistungen in das SGB VIII**

**eingebraucht von DGSF-Mitglied Peter Thiel**

**Die Mitgliederversammlung möge beschließen:**

I. Die DGSF setzt sich bei der Bundesregierung, den Fraktionen des Deutschen Bundestages und dem Bundesfamilienministerium dafür ein, dass die jugendhilfespezifischen Leistungen

- (systemische) Familienberatung,
- (systemische) Familientherapie und
- Begleiteter Umgang

im SGB VIII explizit als Jugendhilfeleistungen aufgeführt werden.

II. Der Vorstand der DGSF erstattet rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung 2021 schriftlichen Bericht über die Umsetzung des Antrags. Der Bericht ist in der Mitgliedszeitschrift DGSF-Intern 2021 zu veröffentlichen.

**Begründung:**

Zurzeit sind im SGB VIII nur die folgenden Leistungen explizit aufgeführt:

Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt: Hilfe zur Erziehung

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

In der Praxis führt die Nichtbenennung von Familientherapie, Familienberatung und Begleitetem Umgang oft zu einer Leistungsgewährung oder Leistungsverweigerung nach Gutdünken der örtlichen Jugendämter. Viele Familien erhalten dadurch nicht die Hilfe, die sie brauchen. Stattdessen werden seitens der Jugendämter nicht selten für die spezielle Problemlage ungeeignete Hilfen wie etwa Sozialpädagogische Familienhilfe „verordnet“, durch die Familien stigmatisiert und zudem Steuergelder der Bürger\*innen fehlgeleitet werden.

Bei Nichtgewährung eines Antrags auf Familientherapie bleibt den betroffenen Eltern (Sorgeberechtigten) nur der förmliche Weg über eine Klage beim Verwaltungsgericht, was angesichts der schwierigen Lebenssituation der betroffenen Familien eine Zumutung ist, die den ohnehin schon vorhandenen Stress in den Familien zusätzlich verstärkt.

Die Aufnahme von (systemischer) Familienberatung und Familientherapie in den Leistungskatalog des SGB VIII ist zudem auch deshalb dringend notwendig, da durch die Anerkennung der Systemischen Therapie als viertes Richtlinienverfahren der Krankenkassen zu befürchten ist, dass immer mehr Jugendämter aus finanziellen Gründen (systemische) Familienberatung und Familientherapie mit der Begründung verweigern, dies wäre ja nun eine Leistung der Krankenkassen. Dadurch würde dem zu beobachtbaren politischen Trend, dass Familienprobleme eine Krankheit wären, die einer quasi medizinischen „Behandlung“ bedürfen, weiterer Vorschub geleistet.

Die explizite Benennung von Begleitetem Umgang im SGB VIII schließt unmittelbar an die Vorgabe von § 1684 Absatz 4 an:

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur

Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft zwei sehr verschiedene Instrumente sind, deren gewisse Namensgleichheit in der Praxis nicht selten zu problematischen Vermischungen und Verwechslungen führt.

Eine Umgangspflegschaft ist ein Instrument zur Durchsetzung eines bereits ergangenen Gerichtsbeschlusses. Aufsichtführende Behörde für eine Umgangspflegschaft ist das Familiengericht, nicht aber das Jugendamt. Für die Anordnung einer Umgangspflegschaft durch das Familiengericht bedarf es keiner gerichtlichen Feststellung, dass das Kindeswohl ohne Umgangspflegschaft gefährdet wäre. Eine Umgangspflegschaft kann vom Familiengericht gemäß § 1684 Absatz 3 eingerichtet werden, wenn in Bezug auf das Umgangsrecht des Kindes die Wohlverhaltenspflicht der Eltern oder der Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, „nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt“ wurde. Die Wohlverhaltenspflicht kann vom Gericht durch Ordnungsmittel (Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft) durchgesetzt werden. Einer dauerhaften Pflichtverletzung durch Eltern oder andere Sorgerechtsinhaber kann das Familiengericht auch mit einem Sorgerechtsentzug begegnen, wenn mildere Mittel ausscheiden.

Bei einem Begleiteten Umgang handelt es sich dagegen um ein/e außerhalb der unmittelbaren Aufsicht des Familiengerichtes liegende(s) Instrument/Hilfe, das/die das verfassungsrechtlich abgesicherte, prinzipiell unbegleitet wahrzunehmende Umgangsrecht

unter den Vorbehalt der Anwesenheit „eines mitwirkungsbereiten Dritten“ (Umgangsbegleiter) stellt, wenn „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“. Sanktionierung durch Ordnungsmittel bei mangelnder oder fehlender Mitwirkung ist aufgrund des Hilfscharakters des SGB VIII nicht vorgesehen. In der Praxis wird eine Umgangsbegleitung überwiegend durch professionelle Fachkräfte ausgeführt, die Finanzierung professionell erbrachter Hilfe wird in der Regel durch das Jugendamt übernommen. Aufgrund der Nichtbenennung dieser Hilfe im SGB VIII ist die Gewährung einer solchen Hilfe aber dem Gutdünken der Jugendämter unterworfen, sodass es in einigen Stadt- und Landkreisen zu einer völligen Nichtgewährung dieser Hilfe kommt. Da die Familiengerichte gegenüber den Jugendämtern keine Weisungsbefugnis haben, entsteht das Paradox, dass ein systemfremdes Instrument wie die Umgangspflegschaft von Familiengerichten ersatzweise zum „Begleiteten Umgang“ umgebogen wird. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bis hin zum Bundesgerichtshof schränkt diese Praxis in zutreffender Weise ein, ohne damit aber letztlich der Ursache für diese Misere gerecht zu werden, die darin liegt, dass der Begleitete Umgang im SGB VIII nicht explizit als Jugendhilfeleistung aufgeführt ist.